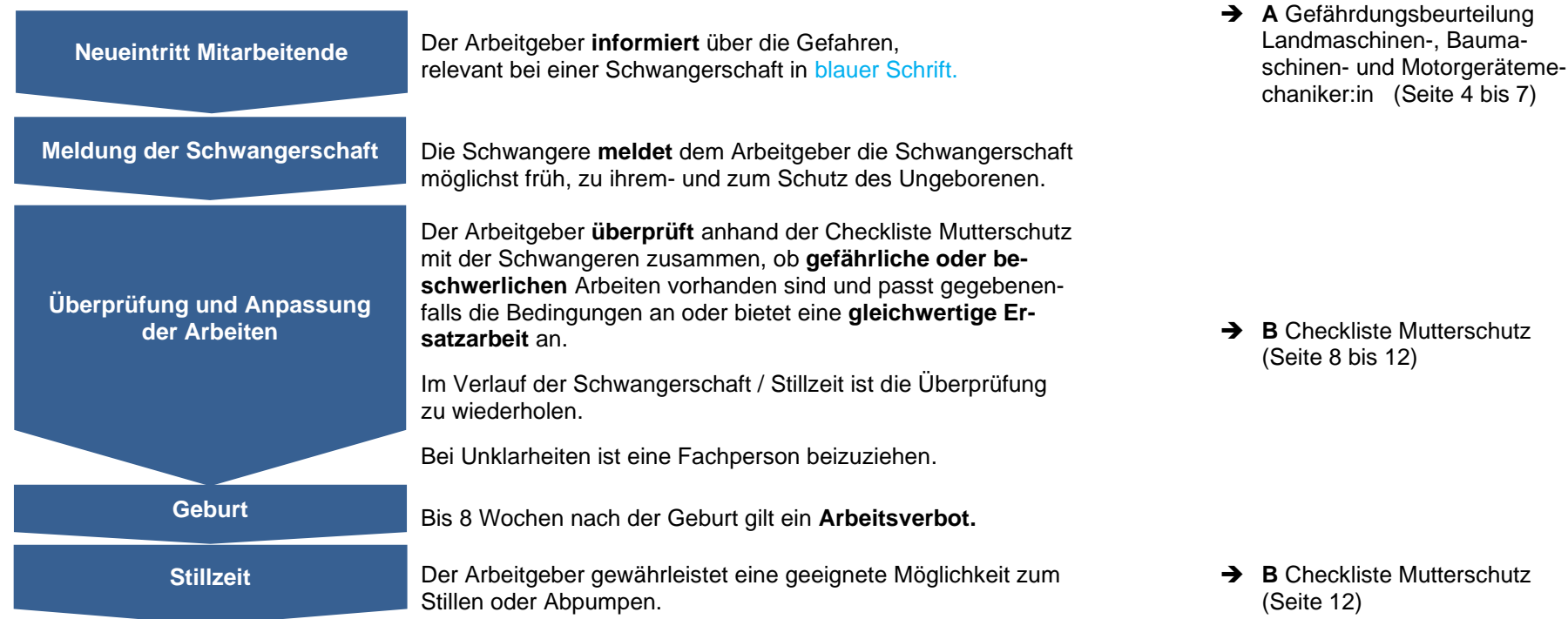


Mutterschutz Landtechnik, Baumaschinen

Landmaschinen-, Baumaschinen- und Motorgerätewerkstatt

Kurzanleitung



Mögliches Beispiel

Eine Mitarbeitende informiert ihren Vorgesetzten, dass sie im 3. Monat schwanger ist. Sie ist beschwerdefrei. Der Vorgesetzte bespricht das weitere Vorgehen anhand der Checkliste und macht die Mitarbeiterin auf die besonderen Gefährdungen und deren Einschränkungen nochmals aufmerksam. Er vereinbart mit ihr schriftlich, dass die Schwangere keine gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten ausführen muss.

Gesetzliche Anforderungen und Vorgehen

Schutz der Schwangeren und stillenden Frau

Der Arbeitgeber darf gemäss Arbeitsgesetz schwangere und stillende Frauen zu gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten nur beschäftigen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung nachgewiesen ist, dass keine Gefährdung der Gesundheit von Mutter und Kind vorliegt¹.

Checkliste ausfüllen

Der Betrieb kann mit Hilfe dieser Checkliste auf einfache Weise selbst ermitteln, ob der Arbeitsplatz Tätigkeiten enthält, die für die Schwangerschaft und Stillzeit gefährlich oder beschwerlich sein könnten. Die Checkliste basiert auf Checklisten des Seco, jedoch wurde durch einen Arbeitshygieniker bereits beurteilt, welche Gefährdungen grundsätzlich in der Branche vorkommen können. Die Checkliste wurde daher angepasst, vereinfacht und anwenderfreundlich gestaltet.

Massnahmen umsetzen

Ergibt die Checkliste, dass gefährliche oder beschwerliche Arbeiten vorhanden sind, dann müssen, zusammen mit der betroffenen Frau, Massnahmen definiert und umgesetzt werden.

Beizug eines ASA für die Risikobeurteilung

Reichen die Massnahmen nicht aus, um die Gefährdung zu beseitigen, oder bestehen Unklarheiten bezüglich der Gefährdung, dann muss eine Risikobeurteilung durch einen Arbeitshygieniker oder einen Arbeitsarzt (ASA) durchgeführt werden.

Gesetzliche Grundlagen

- Arbeitsgesetz Art. 35
- Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz; Art. 62 ff
- Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung; MuSchV); SR 822.111.52
- Grenzwerte am Arbeitsplatz; Suva-Publikation 1903

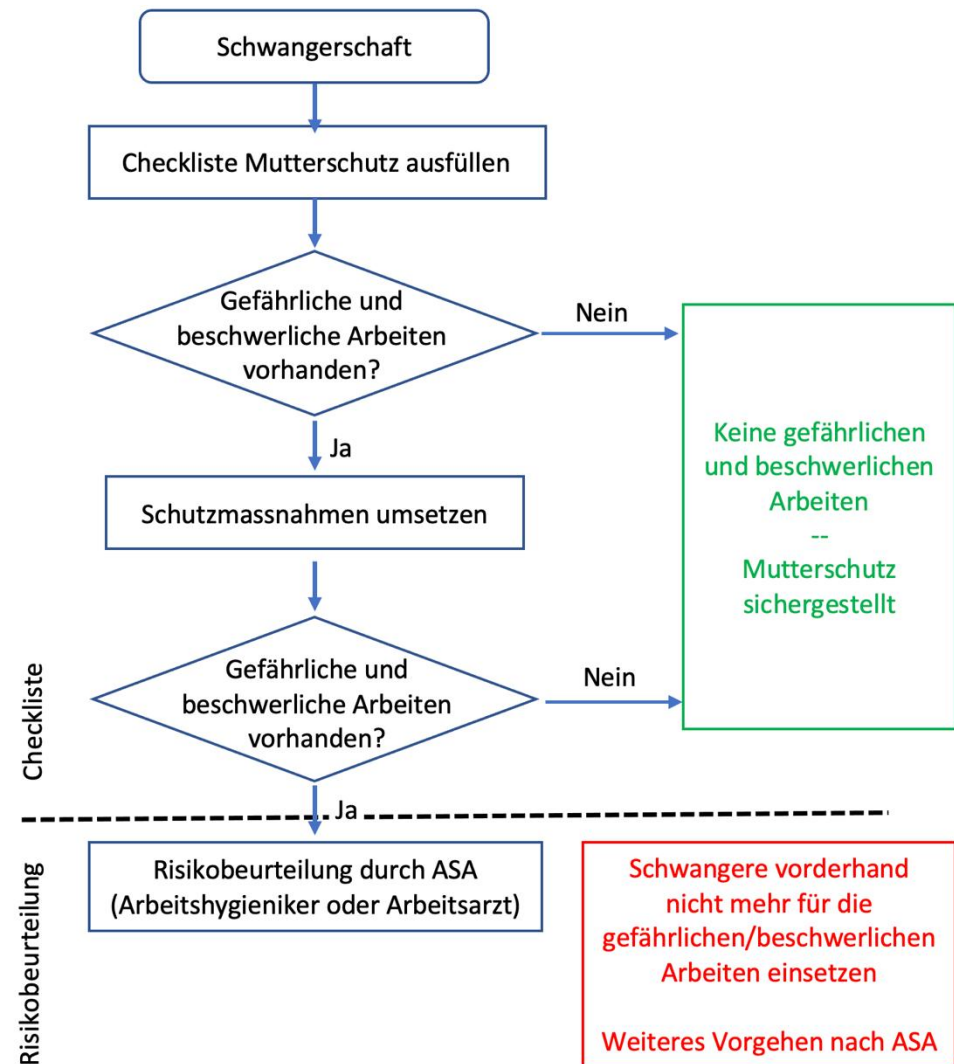
¹ Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz Art. 62

Verwendung der Checkliste bei der Einstellung

- Die Checkliste sollte idealerweise für jede Frau in gebärfähigem Alter eingesetzt werden. Die Frau muss auf jeden Fall informiert werden, wenn Ihre Stelle Tätigkeiten beinhalten könnte, die Gefährdungen für eine Schwangerschaft darstellen.
- Der Mitarbeiterin wird mitgeteilt, dass sie eine Schwangerschaft sofort meldet, damit Massnahmen zu Ihrem Schutz umgesetzt werden können.





Bei Bekanntwerden der Schwangerschaft - Ablauf

1. Checkliste zusammen mit der schwangeren Mitarbeiterin besprechen und ausfüllen. Bei Unklarheiten über die Gefährdung oder die zu ergreifenden Massnahmen ist ein Arbeitshygieniker oder Arbeitsarzt (ASA) für eine Risikobeurteilung beizuziehen. Kontaktdaten der ASA sind über die Branchenlösung zu erfahren.
2. Die Schwangere übergibt eine Kopie der ausgefüllten Checkliste / Risikobeurteilung der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt.








A Gefährdungsbeurteilung Landmaschinen-, Baumaschinen- und Motorgerätewerkstatt




Punkt 1A bis 10A dienen zur Information von neueintretenden Mitarbeitenden, insbesondere Frauen.

		relevante Gefährdung / Belast.	mittlere Gefährdung / Belast.	geringe Gefährdung / Belastung	M	Relevant für Mutterschutz		
1. A Sturzgefährdungen		Gefährdungssituation			Regeln / erforderliche Massnahmen		Nachweis	
	1.1 Treppen, stolpern, stürzen	Stolpern beim Umhergehen allgemein, über Kabel, Waren, etc. Stürzen auf Treppen, bei Kunden, Bau- stellen			Ordnung halten, Verkehrswege freihalten, Handläufe benutzen Treppen ab 5-Stufen erfordern Handläufe			
		1.2 Leitern, Aufstiegshilfen	Einsatz von Leitern: Material Ein- und Auslagerung, Reparaturen, Überprüfungen in der Höhe an Fahrzeugen, Geräten, etc.			Leitern nur für kurze, leichte Arbeiten bis 2m Absturzhöhe einsetzen; Leiterregeln Hersteller beachten; Leiter nur einsetzen, wenn es das geeignete Steigmittel ist.		
		1.3 Absturzstellen: Rampen, Übergabestellen, Gruben, Dächer	Warenumschlag an Rampen, Lager-Übergabestellen, etc. Absturz in offene Arbeitsgruben Absturz bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten auf hohen Geräten, besonders bei Anwendung von PSAgA;			Schutzmassnahmen gegen Absturz anwenden: Geländer, Schleuse an Übergabestellen etc.; Gruben bei Nichtgebrauch schliessen Einsatz von HAB, Gerüste prüfen; Einsatz PSAgA nur durch ausgebildetes Personal.		Ausbildungsnachweis PSAgA
		1.4 Gerüste, Hubarbeitsbühne (HAB)	Arbeiten in der Höhe für Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten mit Rollgerüsten, mit HAB			Herstellerangaben Gerüst beachten. Einsatz HAB nur mit Ausbildungsnachweis		Ausbildungsnachweis HAB
2. A Gefährdungen Transport / Lager								
	2.1 Bewegte Transport-, Arbeitsmittel: Stapler, Deichselstapler, Handhubwagen, etc.	Eingeklemmt- angefahren-, erdrückt werden beim Arbeiten im Bereich von Fahrzeugen, Geräten oder beim Führen von Fahrzeugen, Bau- und Landmaschinen, etc. und mitgängergeführten Geräten, wie, Rasenmäher, Raupenkarrette etc. handbetriebene, Rollwagen, Paletten Hubwagen, Container etc.			Verkehrswege definieren, gute Lichtverhältnisse sicherstellen, bei Bedarf Warnkleidung tragen. Ausbildungen Fahrzeuge und typenspezifische Einweisung, sicheres Beladen, vorsichtige Arbeitsweise; Instruktion der Geräte und Verwendungszweckentsprechend einsetzen.		Ausbildungsnachweis Stapler, Ausbildungsnachweis Baumaschinen	
		2.2 Autofahrt, Transport Spezialfahrzeuge	Verkehrsunfälle bei Fahrten zu Kunden, Lieferanten, Entsorgung, etc. Absturz, eingeklemmt werden beim Transport, Auf- und Abladen von			Einhalten der Verkehrsregeln und der Sicherheitsregeln der Hersteller		Fahrausweise inkl. Anhänger


		<p>Geräten, Maschinen mit Brückenwagen, Anhängern, Tiefladern, etc.</p> <p>Getroffen werden von ungesicherten Waren im Wageninnern</p>	<p>Situation vor Ort beurteilen und allenfalls zusätzliche Massnahmen veranlassen,</p> <p>Instruktion der bewegten Geräte sicherstellen; Beizug von Hilfspersonen abwägen</p> <p>Ladungssicherung auch im Wageninneren, sicher ausführen</p>	
	2.3 Lager: Getroffen werden, umstürzende, herunterfallende Waren	<p>Getroffen werden von umstürzenden, herunterfallenden Waren, während (Zwischen)Lagerung beim Aufenthalt im Bereich von Regalen und Warenlagern.</p>	<p>Geeignete Aufbewahrungseinrichtungen einsetzen mit Sicherungen gegen herausrollende Waren; Warenlager nicht überladen, stehende Waren gegen Umfallen, Anfahren, etc. sichern</p>	
	2.4 Herannahende Fahrzeuge:	<p>Eingeklemmt, angefahren werden bei der Waren An- und Auslieferungen, an den Rampen, bei Kunden, Baustellen</p>	<p>Kein Aufenthalt im Einklemmbereich; Kommunikation mit Fahrer sicherstellen;</p> <p>Für gute Beleuchtung sorgen;</p> <p>Warnwesten tragen</p>	
3. A Mechanische Gefährdungen: allgemein			Regeln / erforderliche Massnahmen	Nachweis
  	3.1 Gefährliche Oberflächen, schwere Werkstücke	<p>Schnitt-, Stichverletzungen beim Umgang mit Werkstücken und Werkzeugen mit scharfen, spitzen Kanten: Blech, Zerspanungswerkzeuge etc.</p> <p>Eingeklemmt, erdrückt werden durch Versagen von Abstützungen, hochgehobenen Fahrzeugen, Geräteteilen.</p>	<p>Fachgerecht arbeiten, geeignete Handschuhe- und Sicherheitsschuhe tragen</p> <p>Sichere Hebebühnen, Hebewerkzeuge mit Sicherung einsetzen;</p> <p>Angehobene Fahrzeuge immer mit festen Abstützungen sichern</p>	
	3.2 Sich stechen, schneiden, quetschen	<p>Verletzungen beim Arbeiten mit spitzen, scharfen Handwerkzeugen, Messer, etc. Verletzungen durch Späne bei der Metallbearbeitung, etc.</p>	<p>Geeignete Werkzeuge fachgerecht einsetzen, Handschuhe verwenden</p> <p>Geeignete Geräte wie Spänehaken mit Handschutz sachkundig einsetzen</p>	
	3.3 Ungeschützte Maschinenteile: erfasst-, geklemmt eingezogen werden, scheitern, etc.	<p>Erfasst werden an Kleidern, Haaren etc. oder getroffen werden von Werkstücken beim Arbeiten mit Maschinen mit rotierenden Werkzeugen: Metallbearbeitung und mit abnehmbaren Gelenkwellen</p>	<p>Sichere Geräte gemäss dem Stand der Technik nach Angaben der Hersteller nur durch sachkundige Personen einsetzen.</p> <p>Keine weiten Kleider oder Handschuhe tragen, Haare mit Netz sichern, etc.</p>	
	3.4 Augenverletzungen	<p>Augensplitter beim Arbeiten mit rotierenden Werkzeugen, Druckluft, Bohr-, Schleifmaschinen, etc.</p>	<p>Schutzbrille tragen, Angaben Hersteller beachten</p>	

		Augenspritzer beim Einsatz von ätzen- den Chemikalien	Beim Arbeiten mit ätzenden Stoffen Schutz- brille tragen; Not-Augendusche bereithalten	
4. A Mechanische Gefährdungen: Produktionsmittel			Regeln / erforderliche Massnahmen	Nachweis
	4.1 Kran, Hebebühnen, Hebezeuge etc.	Getroffen, angestossen werden von Lasten oder angestossenen, herunter- fallenden Waren beim Umgang mit Fahrzeug- und Hallenkran. Einklemmgefahren bei der Instandhal- tung, Störungsbehebung von Hebebüh- nen	Kran, Anschlag- und Lastaufnahmemittel fachgerecht gemäss Angaben der Hersteller einsetzen, überprüfen und Instandhalten, Ausbildung zum «Anschlagen von Lasten» und «Kranführen» und PSA sicherstellen. Senk-Sicherungen einsetzen bei Störungen und Reparaturarbeiten an Hebebühnen	Ausbildungs- nachweis Kran Ausbildungs- nachweis An- schlagen von Lasten
	4.2 Automatisierte Produktions- und Fördereinrichtungen	Getroffen, eingeklemmt, erfasst werden von bewegten Maschinen-, Werkteilen, beim Einsatz automatisierter, CNC-ge- steuerten Maschinen	Konforme Geräte gem. Angaben des Her- stellers; durch ausgebildetes Personal ein- setzen.	
	4.3 Gespeicherte Energie: Druck, Akkumulatoren, etc.; unerwarteter Anlauf,	Reparatur- Störungsbehebung von Ge- räten-, Installationen unter Luftdruck, Hydraulik, Akku, Elektrizität	Sachkundigkeit sicherstellen Sicheres «Abschalten» / «druckfrei-ma- chen» vor Manipulationen, Akkuentorgung fachgerecht sicherstellen	
	4.4 Instandhaltung, Störungs- behebung, Steuerungs-, Energieausfall	Instandhaltung, Behebung von Störun- gen an Arbeitsmitteln und zu reparie- renden Geräten oder Installationen	Sachkundigkeit jederzeit sicherstellen Angaben des Herstellers beachten; Sicheres «Abschalten», Beizug Spezialisten abwä- gen, Regeln Alleinarbeit beachten	
5. A Physikalische Gefährdungen		Gefährdungssituation	Regeln / erforderliche Massnahmen	Nachweis
	5.1 Heisse/-kalte Medien	Sich verbrennen an heissen Werkstü- cken, Arbeitsmitteln, Metallspritzern, Funken beim Schweiessen, Wärmen und mechanischen Bearbeitungen. Arbeiten an Verbrennungsmotoren	Fachgerechte Anwendung der Arbeitsmittel Geeignete Kleidung, Handschuhe, Schutz- brillen, geschlossene Schuhe tragen Notfallvorsorge mit geeignetem Erste Hilfe Material sicherstellen	
	5.2 Lärm, Vibrationen, Stösse	Lärmschwerhörigkeit durch Arbeiten mit hohem Lärmpegel: Metallbearbeitung, selten Schlagbearbeitung Metall	Technische Lösungen mit Raumakustik, Raumtrennungen, Kapselungen vornehmen; Gehörschütze tragen	
	5.3 Elektrizität, Strahlung Laserstrahlung	Elektrischer Schlag durch defekte elekt- rische Geräte, Kabel, Installationen	Elektrofachpersonen beiziehen	


		Optische Strahlung bei der Anwendung von Schweißverfahren, Lichtbogenschweißen; Augen-, Hautverletzungen beim Laserschweißen	Fi-Sicherung beim Einsatz von Elektrogeräten im Freien anwenden Schweisser-Schutzausrüstungen, Schild, Handschuhe, etc. einsetzen Laserschutzmassnahmen umsetzen	
	5.4 Elektromagnetisches Feld O2-mangel, (Überdruck)	Starke elektromagnetische Felder beim MIG/MAG-Schweißen Sauerstoffmangel oder Abgase bei Aufenthalt in Gruben	Schweißgeräte gemäss Herstellerangaben einsetzen und Instandhalten. Künstliche Lüftung sicherstellen	
6. A Brand- Explosionsgefährdung				
		Gefährdungssituation	Regeln / erforderliche Massnahmen	Nachweis
	6.1 Flüssigkeiten, Aerosol	Brand-, Explosion durch Funken oder elektrostatische Entladungen beim Lagern, Abfüllen von Treibstoffen, auch zum Wiederverkauf - beim Einsatz, Lagerung von brennbaren Betriebsstoffen: Reinigungsmittel, Schmiermittel, etc. - beim Spritzlackieren: Mischen mit Verdünnern, Reinigen mit Aceton etc.	Für ausreichend Lüftung sorgen / Zündquellen ausschliessen; Erdungen an leitfähige Fässer Trichter, Schläuche etc. bei Abfüllmengen über 5 Liter anbringen Max. Lagermengen gem. behördlichen Angaben Umwelt- und Brandschutz beachten siehe auch Leitfaden Lagerung.. Rückhaltmassnahmen, Wannen einsetzen Nur Tagesmenge am Arbeitsplatz lagern	
		6.2 Staub, Gemisch, Gas	Brand, Explosion beim Arbeiten und Lagern mit Propan /Butangas, Autogenschweißen etc.;	Abstände, Abtrennung zu brennbaren Waren bei funkenerzeugenden Arbeiten einhalten; Propan/ Butangas nicht unterflur lagern.
	6.3 Brandlast	Lagerung grössere Mengen Treibstoffe zum Weiterverkauf; betriebseigene Tankstelle Akkubrand durch Kurzschluss oder Defekt beim Laden	Maximale Mengen gemäss Brandschutzvorschriften einhalten. Behördliche Auflagen Tankstelle einhalten Sich stark erhitzende (defekte) Akkus fachgerecht entsorgen	
	6.4 Übungen, prof. Rettung	Erschwerte Flucht im Brandfall durch verstellte, schwach gekennzeichnete, verschlossene Fluchtwege, Fluchttüren	Fluchtwege begehbar halten und Brandschutzeinrichtungen regelmässig prüfen Notrufnummern greifbar halten, Verhalten im Brandfall instruieren	


7. A Gesundheitsgefährdende Stoffe (chemische und biologische)		Regeln / erforderliche Massnahmen	Nachweis
	7.1 Ätzend, Haut, Atemwege	Haut- und Atemwegsensibilisierung durch Kontakt (Aerosol) mit ätzenden, reizenden Stoffen, wie, Hydrauliköle, Lösemittel, Härter, Klebstoffe, Reinigungsmitteln, Aceton etc.	Möglichst ungefährliche Stoffe verwenden Schutzbrille und Handschuhe gem. Angabe der Hersteller (Sicherheitsdatenblatt) tragen Hautschutzplan anwenden
	7.2 Krebserregende Stoffe , Asbest, Gefahrstoffe	Einsatz von gesundheitsgefährdenden Stoffen wie: Treibstoffe, 2-K Klebstoffe, Spachtelmassen, 2-K Lacke , etc.	Chemikalienansprechperson einsetzen, Mitarbeitende instruieren, Sicherheitsdatenblatt beachten, (siehe 7 Pflichten seco) Allgemein Hygieneregeln anwenden: Handhygiene, separat Essen, etc.
	7.3 Rauch, Staub, Gas, Aerosol, Dämpfe	Gesundheitsgefährdender Rauch beim Schweißen, besonders von Edelmetallen und beim Laserschweißen Krebserregende Abgase (Diesel)	Quellabsaugungen und Raumentlüftungen einsetzen; Atem-Schutzmasken einsetzen Ersatzstoffe evaluieren

8. A Körperliche Belastungen

	8.1 Bildschirmarbeit	Verspannungen, Rückenschmerzen, Augenbrennen, Maushand durch langandauernde Bildschirmarbeit	Ergonomisches Mobiliar einsetzen Verhaltensweise gemäss www.suva.ch -> Bildschirmarbeitsplatz
	8.2 Heben, Tragen und Verschieben von Lasten von Hand	Rückenüberbelastungen durch Lasten tragen von Hand	Schwere Lasten mit Hilfsmittel heben; Tragtechnik mit geradem Rücken; zu zweit arbeiten, Warendewichte anpassen
	8.3 Ergonomie: Ungünstige Körperhaltung, Körperbewegungen, Stehen	Beschwerden durch Arbeiten in ungünstiger Arbeitsposition: in gebückter Haltung, langandauerndes Stehen	Arbeitsplätze ergonomisch einrichten: Anordnung Arbeitsmittel, Sitz-, Greifhöhe, etc. Arbeitsplatzrotation vorsehen
	8.4 Schwere-, repetitive Arbeit	Seltene Tätigkeiten im Berufsfeld	Mit Hilfsmitteln minimieren; Pausenregelungen und Arbeitsplatzrotation

9. A Arbeitsumgebungs-Gefährdungen

	9.1	Arbeitsort nicht örtlich fest: Baustelle, Service, Aussen-dienst	Arbeiten in unbekanntem Umfeld, bei Kunden auf Baustellen, Landwirtschaftsbetrieben	Gefährdungen, Schutzmassnahmen vor Ort ermitteln, sich informieren lassen Regeln Bauarbeitenverordnung beachten	
	9.2	Klima, Sonne, Licht Nässe, Hitze, Kälte	Krebserkrankung durch Sonnenbrand, Erkältungen durch Kälte, Hitze, Nässe beim Arbeiten im Freien, auf Baustellen	Haut mit Kleidung bedecken, Vorgaben Suva auf Baustellen beachten Kälteschutzkleidung einsetzen, Aufwärm-pausen gewähren	
	9.3	Alleinarbeit	Verspätete Nothilfe bei Alleinarbeit von gefährlichen Arbeiten aller Art	Arbeit mit besonderen Gefahren sind nur zu zweit oder mit Überwachung auszuführen	

10. A Gefährdungen aus Organisation		Gefährdungssituation	Erforderliche Massnahmen / Regeln	Nachweis	
	10.1	Unklare Kompetenzen, Drittfirmen	Gefährdungen durch Drittfirmen im Betrieb, auf Baustellen, Landwirtschaftsbetrieben	Regelungen für Drittfirmen im Betrieb erlassen, Absprachen mit Kunden halten	
	10.2	Gewalt, Belästigung	Unangemessenes Verhalten von Kunden, Lieferanten oder unter den Mitarbeitenden	Deeskalierend Verhalten und im Bedarfsfall Konsultation weiterer Person, Thematisierung im Team; Führungsgrundsätze umsetzen; Vertrauensperson involvieren	
	10.3	Psych. Belastung, Stress, Daueraufmerksamkeit, Schicht-, Nachtarbeit	Psychische Überbelastung durch Termin-, Arbeitsdruck, Überforderung, etc.	Auffälligkeiten ansprechen, Hilfe anbieten, Arbeitspläne abstimmen, Mitwirkung umsetzen	
	10.4	Qualifikation, Kommunikation	Gefährdungen durch mangelhafte Qualifikation oder fehlende Sprachkenntnisse	Qualifikation mit Instruktion verbessern Kommunikation mit Bildern oder Übersetzungen ermöglichen	




B Checkliste Mutterschutz: Landmaschinen-, Baumaschinen- und Motorgerätemechaniker:in

Nachfolgend sind die beschwerlichen oder gefährlichen Arbeiten im Rahmen des Mutterschutzes aufgeführt.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet Schutzmassnahmen während der Schwangerschaft und Stillzeit zu gewährleisten. Mit Hilfe der untenstehenden Checkliste informiert und überprüft der Arbeitgeber zusammen mit der Mitarbeiterin die auszuführenden Arbeiten und deren Schutzmassnahmen oder er bietet eine gleichwertige, ungefährliche Ersatzarbeit an. Ist beides nicht möglich, wird 80% des Lohnes entschädigt.

Die medizinische Beurteilung, ob die Beschäftigung am betreffenden Arbeitsplatz vorbehaltlos, nur unter den untenstehend vereinbarten Voraussetzungen oder nicht mehr möglich ist, wird durch die Ärztin, Arzt vorgenommen und in einem ärztlichen Zeugnis (siehe [Vorlage seco](#)) dem Arbeitgeber und der Mitarbeiterin mitgeteilt.

Die Anwendung der Massnahmen im Betrieb ist durch den Arbeitgeber mit der schwangeren Frau zu besprechen und schriftlich festzulegen:

Gefährliche und beschwerliche Arbeiten		Zusätzliche Massnahmen Mutterschutz	eingehalten		Anwendung im Betrieb Ergänzen durch Arbeitgeber
1. B Sturzgefährdungen					
	1.1 Arbeit mit erhöhter Sturzgefahr: Häufiges Arbeiten auf Leitern / Tritten oder an ungesicherten Rampen, Absturzstellen	Keine Arbeiten von erhöhten Arbeitsplätzen mit Sturzgefahr oder mit Leitern ausführen. Keine Arbeiten mit PSaGA ausführen Bei Unwohlsein oder vorübergehendem Schwindel ist die Arbeit auszusetzen.	J <input type="checkbox"/>	N <input type="checkbox"/>	z. Bsp.: keine Leitern benutzen
2. B Physikalische Gefährdungen					
	2.1 Lärm: Arbeiten in Umgebung mit hohem Lärmpegel >85dB 2.2 Impulslärm: Durch Schläge auf Metall mit Hammer oder ähnlichem	Der durchschnittliche Lärmpegel während 8 Std. ist unter 85 dB zu halten. Jobrotation bei Arbeit >85 dB: Schleif-, Handwinkelschleif-, Fräsmaschinen, .. Keine Arbeit mit impulsartigem Lärm, wie Hammerschläge oder ähnliches.	J <input type="checkbox"/>	N <input type="checkbox"/>	Hinweis: Gehörschutz ist keine zulässige Massnahme, da der Fötus dadurch nicht geschützt wird.
	2.3 Strahlung: nichtionisierende Strahlung (Schweissen)	Schweissarbeiten (Autogen oder TIG) nur mit der erforderlichen PSA ausführen. (ausreichender Schutz gegen optische Strahlung)	J <input type="checkbox"/>	N <input type="checkbox"/>	
	2.4 Elektromagnetische Felder Arbeit in der Nähe von Hochspannung: z.B. MIG-MAG Schweissverfahren	Keine MIG/MAG Schweissverfahren während der gesamten Schwangerschaft anwenden.	J <input type="checkbox"/>	N <input type="checkbox"/>	

3. B Chemische und biologische Gefahrstoffe



- Mögliche Schädigung von Mutter und Kind durch die Exposition von Stoffen:
- 3.1 Keimzellmutagenität: H340, H341
- 3.2 **Karzinogenität:** H350, H350i, H351
- 3.3 **Reproduktionstoxizität:** H360, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H361, H361d, H361fd, H362
- 3.4 **Zielorgan-Toxizität** nach einmaliger Exposition: H370, H371;

Keine Arbeit mit den genannten Gefahrenklassen (Identifikation mit Sicherheitsdatenblatt)

Ausnahmen sind möglich bei Überprüfung durch eine Fachperson und Einhaltung der MAK-Werte (Anhang Mutterschutzverordnung)

Schweisssrauch ist mit den vorhandenen Absaugungen abzusaugen, besonders bei Laser-Edelstahl- und Aluschweisarbeiten

J

N

4. B Körperliche Belastungen



- 4.1 **Heben und Tragen**
Bewegen schwerer Lasten und andere Kraftaufwände wie Ziehen, Hebeln und Kurbeln.

Bis 6. Monat: Regelmässig max. 5 kg, gelegentlich max. 10 kg.;

Hinweis: Beim Ziehen, Hebeln und Kurbeln ist der Kraftaufwand entscheidend.

Ab spätestens 7. Monat maximal 5kg heben

J

N

- 4.2 **Ungünstige Körperhaltung**
Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen, wie z.B. sich erheblich Strecken und Beugen, dauernd Kauen und sich gebückt halten
- Langandauerndes Stehen

Beschwerliche Haltungen, vielleicht auch mit Kraftaufwand, ist bis zu einem gewissen Grad unausweichlich. Massnahme: Mit der schwangeren Frau in regelmässigen Abständen besprechen, wie ihre Arbeit gestaltet werden kann, damit sie nicht beschwerlich ist. (gilt bis 16te Woche nach der Geburt).

Ab 4. Mt. Zusatzpausen 10 Min pro 2 Std. (gilt als Arbeitszeit)

J

N

5. B Arbeitsumgebungs-Gefährdungen



- 5.1 **Kälte, Hitze, Nässe**
Arbeit im Freien

Bei körperlicher Arbeit bei Temperaturen (unter -5°C / über 28°C) sind Massnahmen zu ergreifen: Zusätzliche Pausen, kühlende/wärmende Getränke bereitstellen, anstrengende Arbeiten der Tageszeit anpassen, Ersatzarbeit bereithalten Kälteschutzkleider bereitstellen.

J

N

6. B Gefährdungen aus Organisation und Sonderschutz Rahmenbedingungen

		6.1 Arbeitsdauer Langandauerndes Arbeiten über 9 Stunden	Verbot: Die maximale Arbeitszeit (inkl. Pikett) beträgt 9 Stunden/ Tag. Sie darf, auch an einzelnen Tagen, nicht überschritten werden.	J <input type="checkbox"/>	N <input type="checkbox"/>
		6.2 Massnahmen bei der Arbeit während Schwangerschaft / Stillzeit	Werden die zusätzlichen Massnahme Mutter-schutz min. alle 3 Monate überprüft, angepasst?	J <input type="checkbox"/>	N <input type="checkbox"/>
		6.3 Erhöhte Ermüdung während Schwangerschaft / Stillzeit	Steht ein geeigneter Ort mit der Möglichkeit zum Hinlegen und Ausruhen, stillen zur Verfügung?	J <input type="checkbox"/>	N <input type="checkbox"/>
		6.4 Kündigungsverbot während Schwangerschaft / Stillzeit	Bis 16 Wochen nach der Geburt gilt ein Kündigungsverbot.	J <input type="checkbox"/>	N <input type="checkbox"/>
		6.5 Nacharbeitsverbot ab 8. Schwangerschaftsmonat bis Geburt	Nacharbeitsverbot zwischen 20.00 und 06.00 Uhr.	J <input type="checkbox"/>	N <input type="checkbox"/>
		6.6 Beschäftigungsverbot: während 8 Wochen nach der Geburt	Keine Arbeit in dieser Zeit, auch wenn die Mitarbeiterin dies wünscht.	J <input type="checkbox"/>	N <input type="checkbox"/>
		6.7 Recht auf Nichtarbeiten Bis 16 Wochen nach der Geburt	Auf blosse Anzeige hat die Mitarbeiterin das Recht der Arbeit fernzubleiben, wobei Sie eine Lohneinbusse in Kauf nimmt.	J <input type="checkbox"/>	N <input type="checkbox"/>
		6.8 Stillzeit bis max. erstes Kindes-Lebensjahr	Zum Stillen oder Milch abpumpen ist die erforderliche Zeit als bezahlte Arbeitszeit freizugeben: Tägliche Arbeit bis 4 Std: mindestens. 30 Min. Tägliche Arbeit über 4 Std: mindestens. 60 Min. Tägliche Arbeit über 7 Std: mindestens. 90 Min.	J <input type="checkbox"/>	N <input type="checkbox"/>

Bemerkung: Folgende Gefahren und beschwerliche Arbeiten kommen bei der Tätigkeit Landmaschinen-, Baumaschinen- und Motorgerätemechanikerin nicht vor und sind in der obenstehenden Liste nicht mehr enthalten: Ganzkörpervibrationen; Akkordarbeit; Taktgebundene Arbeit; Ionisierende Strahlung (Röntgen, Radioaktivität etc.); Umgang/Kontakt mit Quecksilber, Zytostatika und Kohlenmonoxid; Mikroorganismen; Schichtsysteme mit Rückwärtsrotation oder mehr als drei hintereinanderliegenden Nachtschichten; Überdruck; Sauerstoffreduktion.

Bestätigung

Die obenstehenden Massnahmen wurden gemeinsam besprochen. Der Arbeitgeber gewährt den Mutterschutz und die Mitarbeiterin kommt ihrer Pflicht zur Einhaltung der Massnahmen nach:

Betrieb:	Betriebsteil/ Arbeitsplatz
Arbeitgeber	Arbeitnehmende
Datum / Sig.	Datum / Sig.

Dieses Dokument basiert auf einer allgemeinen Risikobeurteilung für Landmaschinen-, Baumaschinen- und Motorgerätemechanikerinnen. Es wurde durch folgende fachlich kompetente Person gemäss Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52) Art. 17 geprüft:

Willy Frei
Arbeitshygieniker MAS A+G ETHZ/UniL
AGS Arbeitshygiene & Arbeitssicherheit GmbH
Hertensteinstrasse 51
6006 Luzern

Für weiterführende Abklärungen und die Vermittlung von weiteren Spezialisten bitten wir Sie, sich an das Forum Arbeitssicherheit zu wenden.:
Forum Arbeitssicherheit
Seestrasse 105
8002 Zürich Tel. 044 285 77 04 info@plkm.ch